

## **§1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann  
Kärwaburschen – und Madli Tuchenbach e.V.

Er hat seinen Sitz in

**90587 Tuchenbach**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§2 Vereinszweck**

Zweck des Vereins ist die Erhaltung und Pflege des fränkischen Brauchtums,  
insbesondere der Kirchweihtraditionen und fränkischen Bräuchen bei der Tuchenbacher  
Kärwa und anderen Festlichkeiten in Tuchenbach und anderen Orten.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke  
im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung § 51-68

## **§3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind,  
oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§4 Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus:

- a) aus aktiven männlichen und weiblichen Mitgliedern
- b) aus passiven männlichen und weiblichen Mitgliedern
- c) aus jugendlichen Mitgliedern  
(Mitglieder vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)
- d) aus Ehrenmitgliedern

2. Zur Aufnahme ist schriftliche Anmeldung erforderlich.

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden,  
die sich in geordneten Verhältnissen befindet und über einen guten Leumund verfügt.  
Das Mindestalter beträgt 14 Jahren  
(Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.)  
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige  
Ablehnungsgründe mitzuteilen.

3. Jedes neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die  
Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten sowie den sicherheitsrelevanten  
Anweisungen des Vorstandes Folge zu leisten. Jedes neue Mitglied erhält eine Satzung.

4. Mitglieder die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben,  
können von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## **§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder:**

- Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten  
Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung erlassenen Anordnungen zu respektieren.
- Mitglieder, die die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter Mahnung nicht  
davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt, wenn die  
Vereinsbeiträge nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat  
bezahlt werden.

## **§6 Erlöschen der Mitgliedschaft**

- Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss vom Verein.
- Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss 1 Monat vor  
dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.
- Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu zahlen.
- Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden (§5). Bei  
Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.
- Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine  
Einrichtungen.

## **§7 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der  
anwesenden Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht und den Revisionsbericht der Revisoren  
entgegen.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt den Vereinshaushalt.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstands.
5. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für 2 Jahre.
6. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens 2 Revisoren für ebenfalls 2 Jahre.  
Die Aufgaben der Revisoren sind, vor Rechnungsabschluss eine ordentliche  
Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Hauptversammlung Bericht zu  
erstatten.
7. Die Mitgliederversammlung fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden  
Mitglieder Beschlüsse, außer die Satzung legt eine andere Mehrheit fest.
8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert.

## **§8 Vorstand**

- Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier und dem  
Schriftführer.
- Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst, hierüber werden schriftliche  
Protokolle angefertigt.
- Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleibt bis zur Wahl eines  
neuen Vorstandes im Amt.
- Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden  
und den 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist alleine Vertretungsberechtigt.

## **§9 Beiträge der Mitglieder**

- Jedes Vereinsmitglied bezahlt einen Jahresbeitrag zu Beginn des Jahres, dessen Höhe von der  
Hauptversammlung bestimmt wird.
- Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung des Vereins Zwecks (§2) zu  
Verwenden. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet  
werden.
- Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine  
sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§10 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins  
an die Gemeinde Tuchenbach. Die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder  
kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## §11 Leitung und Verwaltung

1. Dem Vorstand obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen sowie Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen. Er entscheidet in allen in den Satzungen vorgesehenen Fällen. Die Vorstandssitzungen werden geleitet von 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von 2. Vorsitzenden. Über die Sitzungen und Beschlüsse wird vom Schriftführer Protokoll geführt, das von Sitzungsleiter gegenzuzeichnen ist.
2. Fällt ein Mitglied des Vorstandes vor einer Hauptversammlung weg, sei es durch Tod, Rücktritt o. dgl., so ist der Vorstand berechtigt, einen Ersatzmann zu Wählen, der an die Stelle des Ausgeschiedenen bis zur nächsten Hauptversammlung tritt. Diese Bestimmung findet für den 1. Vorsitzenden des Vereins keine Anwendung. Fällt der 2. Vorsitzende weg, so wird er bis zur nächsten Hauptversammlung durch den Schatzmeister vertreten.

## §12 Ablauf der Mitgliederversammlung

1. Die Hauptversammlung wird geleitet vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden. Der Vorstand lädt, spätestens 2 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung, mindestens einmal im Jahr schriftlich zur Hauptversammlung ein.
2. Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:
  - a) Bericht des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter über das abgelaufene Geschäftsjahr.
  - b) Entlastung des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter.
  - c) Etwa anfallende Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer.
  - d) Genehmigung des Haushaltvoranschlages.
  - e) Entscheidung über Beschwerden gegen den Ausschluss eines Mitgliedes.
  - f) Satzungsänderungen
  - g) Verschiedenes
3. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
4. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## §13 Die außerordentliche Hauptversammlung

1. Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung mit einer Frist von drei Tagen einberufen.
2. Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird.
3. Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung.

